

*Christian Tomuschat, Hanspeter Neuhold, Jan Kropholler*

**Völkerrechtlicher Vertrag und Drittstaaten**

Berichte der Deutschen Gesellschaft für Völkerrecht, Heft 28, C.F. Müller, Heidelberg 1988; 179 S., DM 84,-

Auf ihrer 20. Tagung im April 1987 in Tübingen behandelte die Deutsche Gesellschaft für Völkerrecht das in den letzten Jahren akut gewordene Problem der möglichen Rechtswirkungen völkerrechtlicher Verträge auf Drittstaaten. Der vorliegende Band enthält die entsprechenden Referate von Christian Tomuschat und Hanspeter Neuhold zur völkerrechtlichen, Jan Kropholler zur international-privatrechtlichen (IPR) Seite dieser Frage, jeweils mit Zusammenfassung in Thesen (diese auch in englischer Sprache als "Summary"), die insgesamt 25 Diskussionsbeiträge der Tagungsteilnehmer und die Schlußworte der Referenten.

Tomuschat (S. 9-49) bietet nach einleitenden Bemerkungen eine Bestandsaufnahme zur unmittelbaren und mittelbaren Drittwirkung und als Hauptteil eine Analyse des derzeitigen Standes von Lehre und Rechtsprechung, während Neuhold (S. 51-103) eingehend die Auswirkungen neuerer multilateraler Verträge - Wiener Vertragsrechtskonvention 1969 (WVK), Wiener Konvention über das Vertragsrecht internationaler Organisationen 1986 (VIOK), Antarktisvertrag, Nichtverbreitungsvertrag (NV-Vertrag), EG-Verträge - sowie des Status der dauernden Neutralität auf Drittstaaten behandelt und dabei auch den "Aus-schluß" Österreichs als Rheinuferstaat nicht vergißt.

Beide kommen zu dem Ergebnis, daß trotz des kompromißlosen Festhaltens am Konsensualprinzip durch die WVK (Art. 34 ff.) und den IGH in seinem Festlandssockel-Urteil im Nordsee-Rechtsstreit zwischen der Bundesrepublik Deutschland einerseits und Dänemark und den Niederlanden andererseits (1969) in der neueren Praxis eine steigende Tendenz zur Annahme einer Bindungswirkung multilateraler Verträge auch für solche Staaten festzustellen ist, die ihnen nicht oder noch nicht beigetreten sind. Dies geht so weit, daß teilweise bei Verträgen, die weitgehend bestehendes Gewohnheitsrecht kodifizieren, auch darüber hinausgehende Bestimmungen als weiterentwickeltes Gewohnheitsrecht gelten sollen, selbst bevor der Vertrag in Kraft getreten ist (UN-Seerechtskonvention von 1982)! Dieser Entwicklung stehen beide Referenten vorsichtig positiv gegenüber: Zu groß erscheint ihnen wohl zu Recht die Bedrohung der Menschheit durch mögliche Anwendung atomarer, aber auch biologischer oder chemischer Waffen und durch die fortschreitende Umweltzerstörung, als daß man ihre Regelung bzw. Eindämmung allein der freiwilligen Einsicht aller Staaten überlassen könnte. Sie warnen aber auch vor Übertreibungen, wie oben am Beispiel der Seerechtskonvention aufgezeigt. Als kennzeichnend für ihre Auffassung mag hier das Tomuschat'sche Postulat angeführt werden: "Verträge können allgemeine völkergewohnheitsrechtliche Ordnungsgrundsätze konkretisierend entfalten" (S. 28). Natürlich sehen beide Referenten auch die Gefahr, daß die als "erga omnes" angenommenen Verpflichtungen angesichts ihrer fehlenden Durchsetzbarkeit reine Theorie bleiben. Tomuschat weist in diesem Zusammenhang sehr tentativ auf eine mögliche Rolle des VN-Sicherheitsrats hin

(S.39), während Neuhold z.B. bei Behandlung des NV-Vertrages darauf hinweist, daß auch den Vertrag scharf ablehnende Staaten wie Israel, Südafrika und Pakistan die Herstellung von Nuklearsprengsätzen stets heftig bestritten haben, also offensichtlich Wert auf ein zumindest nach außen hin vertragskonformes Verhalten legen (S.87).

Es überrascht nicht, daß diese Auffassungen in der sehr lebhaften Diskussion (18 Diskutanten, S. 127-152) nicht nur auf Zustimmung stießen. Ein Teilnehmer (Schweisfurth S. 150) warf den Referenten sogar vor, sie hätten Positionen vorgetragen, die selbst die sowjetische Völkerrechtslehre zwar vor 20 Jahren vertreten, inzwischen aber aufgegeben habe! Sonst richtete sich die Kritik, von Extremfällen wie der versuchten Gleichsetzung der Sozialindikation des § 218 StGB mit Völkermord (Rauschning S. 139) hauptsächlich gegen unbestreitbare Schwachstellen wie die fehlende Durchsetzbarkeit, die noch ausstehende Inhaltsfüllung von die Drittwirkung stützenden Begriffshülsen wie "Gemeinwohl" und "common heritage", die zu befürchtende Selektivität bei der Übernahme von Rechten und Pflichten und die unzulässige Verwechslung von rechtlicher Bindung und politischer Wirkung. Doch blieb die Feststellung Moslers (S. 145-147) unwidersprochen, daß die von der Lehre noch so heftig bestrittene Drittwirkung durch die Hintertür der Rechtsprechung wieder hereinkomme. So konnten die Referenten in ihren Schlußworten (S. 159-162) ein allgemeines Unbehagen mit der konsensualen Struktur des Völkerrechts (Neuhold) und die wachsende Bereitschaft konstatieren, dem Gemeinwohl Vorrang einzuräumen (Tomuschat).

Für das Gebiet des IPR stellte Kropholler (S. 105-126), der sein Thema als "Rechtsvereinheitlichende Verträge und Drittstaaten" präzisiert sehen wollte, fest, daß es sich hier eher um ein Randthema handle, das aber gleichwohl nicht vernachlässigt werden dürfe. Neben dem Problem des unabhängig gewordenen Staates, auf den vorher ein Abkommen erstreckt worden war, weist der Referent auf die inhaltliche Übernahme eines Abkommens durch die Gesetzgebung eines Staates hin, der dem Abkommen nicht beitrifft, sowie auf die antizipierende Anwendung von rechtsvereinheitlichenden Verträgen durch die Gerichte von Nichtmitgliedsstaaten. Hier wie bei der Rückverweisung durch im Ausland geltende Verträge diagnostiziert er eine Sogwirkung solcher Abkommen auch für Drittstaaten. Bei diesen IPR-Abkommen stellt er einen Wandel vom strikten Gegenseitigkeitsprinzip der frühen Haager Abkommen (z.B. Ehwirkungsabkommen von 1905) zum Grundsatz der allgemeingültigen Rückverweisung in den nach dem Zweiten Weltkrieg geschlossenen Abkommen (z.B. Unterhaltsabkommen von 1973) fest. Er begrüßt diese Entwicklung und warnt die Staaten davor, beim Beitritt zu solchen Abkommen den zulässigen Vorbehalt der Rückverweisung nur auf Vertragsstaaten einzulegen (S. 112 f.). Kritisch setzt er sich mit dem Europäischen Gerichtsstands- und Vollstreckungsübereinkommen (EuGVÜ) als "Vertrag zu Lasten der Bewohner von Drittstaaten" auseinander, und zwar wegen der dort stipulierten Anerkennung der exorbitanten Gerichtsstände einzelner Vertragsstaaten durch alle anderen. Abschließend geht er auf die erweiterte Beteiligung von Drittstaaten durch liberalere Beitrittsklauseln und auf die Möglichkeit von Parallelabkommen zu Abkommen mit geschlossenem Teilnehmerkreis (z.B. im EG-Rahmen) ein und weist in diesem Zusammen-

hang auf das Problem des Wiederauseinanderdriftens der Rechtsentwicklung (wegen der natürlich auf die Teilnehmerstaaten begrenzten Auslegungskompetenz des EuGH) hin.

Die von 7 Teilnehmern bestrittene Diskussion (S. 152-157) blieb hier weit weniger kontrovers als beim Hauptthema. Ein Diskutant (Blumenwitz S. 157) bestritt allerdings die Existenz eines völkerrechtlichen Problems, solange "das IPR nicht auf völkerrechtliches Niveau gehoben" sei, sonst aber war überwiegende Zustimmung zu den Thesen des Referenten festzustellen. So konnte Kropholler in seinem Schlußwort (S. 157-159) präzisieren, daß eine allgemeine Tendenz zum Abbau von Gegenseitigkeitserfordernissen, besonders beim materiellen Einheitsrecht, bestehe.

Der interessierte Leser findet hier einen faszinierenden Einblick in den Meinungsbildungsprozeß der deutschen Völkerrechtslehre zu einer Problematik, deren Bedeutung in den kommenden Jahren sicher noch zunehmen wird.

*Karl Leuteritz*

### **Abrüstung - Überlebensfrage der Menschheit.**

Politische, ökonomische und völkerrechtliche Aspekte des Ringens um Rüstungsbegrenzung und Abrüstung.

Hrsg. vom Institut für Internationale Politik und Wirtschaft der DDR, Berlin 1987, 256 S.

### **Völkerrecht.**

Grundriß (als Lehrbuch für die Ausbildung an Universitäten und Hochschulen der DDR anerkannt). Autorenkollektiv unter Leitung von *Edith Oeser* und *Walter Poeggel*.

2., überarb. u. ergänzte Aufl., Berlin 1988, 287 S.

Angesichts der dramatischen Entwicklung in der Sowjetunion, deren staunender Zeuge die Welt ist, seitdem Gorbatschow die Initiative zu einer grundlegenden Umgestaltung bisher für unveränderbar gehaltener innen- und außenpolitischer Positionen ergriffen hat, ist es von Interesse, wie die DDR mit dieser Herausforderung zurecht kommt und in welchem Maße sie selbst die neuen Kategorien für sich in Anspruch nimmt. Vergleichsweise leicht erscheint es ihr noch, im Bereich der militärischen Rüstung, die Gorbatschow'schen Reformansätze zu übernehmen. Schwieriger jedoch stellt sich für sie die Lage, wenn es darum geht, das neue Denken und Handeln auf den gesamten Bereich zu übertragen, der den heute geltenden breiten Sicherheitsbegriff ausmacht. Vor diesem politischen und ideologischen Hintergrund verdient die vom Berliner Institut für Internationale Politik und Wirtschaft veröffentlichte Schrift "Abrüstung - Überlebensfrage der Menschheit" mehr als nur beiläufige Aufmerksamkeit.